Leitfaden für Kooperative F&E Projekte auf transnationaler Ebene

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

0 PRÄAMBEL ... 3

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN ... 3

1.1 Was sind Kooperative F&E Projekte auf transnationaler Ebene? ... 3
1.2 Welche Anforderungen werden an das österreichische Konsortium gestellt? ... 3
1.3 Was sind die Pflichten des österreichischen Konsortiums ... 4
1.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? ... 5
1.4.1 Wer ist förderbar? 5
1.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar? 5
1.5 Wie hoch ist die Förderung? ... 5
1.6 Welche Kosten werden anerkannt? ... 6
1.7 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten? ... 7
1.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? ... 7
1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? ... 7
1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden? ... 8
1.11 Wissenschaftliche Integrität ... 8

2 ABLAUF DER EINREICHUNG ... 9

2.1 Wie verläuft die Einreichung? ... 9
2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? ... 9

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG ... 9

3.1 Was ist die Formalprüfung? ... 9
3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren? ... 10
3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? ... 10

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG ... 11

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? ... 11
4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? ... 11
4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? ... 11
4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? ... 12
4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? ... 12
4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? ... 13
4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? ... 13

5 Anhang I: Was bedeuten „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“? ... 15

0 PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Kooperative F&E Projekte auf transnationaler Ebene enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsprojekten (kurz F&E Projekte) der österreichischen ProjektteilnehmerInnen innerhalb eines transnationalen Projekts (ERA-NET, Joint Programming Initative und dgl.)

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele und Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind Kooperative F&E Projekte auf transnationaler Ebene?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf transnationaler Ebene– kurz F&E Projekte – definieren sich durch die Kooperation mehrerer österreichischer Konsortialpartner, die in einem übergeordnetem transnationalen Projekt mit definierten F&E Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie **industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung** innerhalb eines größeren transnationalen Projekts (ERA-NET; Joint Programming Initiative und dgl.)durchgeführt. Die Laufzeit eines kooperativen F&E Projektes auf transnationaler Ebene ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die Dimensionierung des Vorhabens sollte sich in Bezug auf die **beantragte Förderung** in einer Bandbreite zwischen **100.000.- EUR** und **2 Mio EUR** bewegen**.** Die Untergrenze ist als Richtwert anzusehen. Die Obergrenze von 2 Mio EUR ist fix und kann nicht überschritten werden.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführer, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt. Die Rolle des Konsortialführers kann nur von einem Partner mit Sitz in Österreich übernommen werden

1.2 Welche Anforderungen werden an das österreichische Konsortium gestellt?

Zusätzlich zu den Vorgaben des transnationalen Ausschreibungsleitfadens (sofern dieser nicht bereits dezidierte Vorgaben für österreichische Partner vorsieht) gilt folgendes: Das österreichische Konsortium besteht aus zwei oder mehreren Partnern. Im Konsortium vertreten sein muss mindestens:

- ein KMU[1] **oder**

[1] Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie

- eine Forschungseinrichtung (Universität, Fachhochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen) **oder**

Unter diesen Bedingungen sind somit sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen möglich. In jedem Fall muss mindestens ein Unternehmen im Konsortium vertreten sein. Je nach Fokus der Kooperation gelten folgende Bedingungen:

- **Unternehmensdominierte Kooperationen:** Die Unternehmenspartner tragen **mehr** als 80% der förderbaren Kosten
    - Es muss mindestens ein KMU im Konsortium sein
    - Im Konsortium müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Unternehmen vertreten sein[2]
    - Kein Unternehmen darf mehr als 70% der förderbaren Projektkosten tragen, wobei Anteile verbundener Unternehmen einem Unternehmen zugerechnet werden
- **Wissenschafts- Wirtschaftskooperationen:** Die Unternehmenspartner tragen **weniger** als 80% der förderbaren Kosten
    - Der Anteil der Forschungseinrichtung(en) an den förderbaren Kosten darf 80% nicht übersteigen
    - Die Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen

1.3 Was sind die Pflichten des österreichischen Konsortiums

Der Konsortialführung(National Lead Partner) obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den österreichischen Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller österreichischen Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer (National Lead Partner) gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

---

der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41) http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf)

[2] Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (Siehe KMU-Definition)

1.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.4.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen**.

juristische Personen

- Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
- Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
- Privatuniversitäten;
- Vereine;
- Selbstverwaltungskörper;
- Teilrechtsfähige, aus der Bundesverwaltung ausgegründete Rechtspersonen;
- Länder und Gemeinden;
- vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
- europäische Gesellschaften (SE);
- europäische Genossenschaft (SCE);
- europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV);

Personengesellschaften

- offene Gesellschaften (OG);
- Kommanditgesellschaften (KG);

EinzelunternehmerInnen

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend der Forschungskategorie und des Organisationstyps (s. Kapitel 1.6).

1.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Natürliche Personen und ausländische Partner können außerdem als **Subauftragnehmer** in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind jedoch nicht Partner im Sinne eines Kooperativen F&E Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung pro Projekt beträgt maximal 2 Mio EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die **Förderungsquote für jeden Partner richtet sich nach der Forschungskategorie**, der das Vorhaben zuzuordnen ist, **sowie nach dem jeweiligen Organisationstyp**.

Forschungs-kategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Forschungs-einrichtungen
Industrielle Forschung	80 %	70 %	55 %	80%
Experimentelle Entwicklung	60 %	50 %	35 %	60%

Grundsätzlich gibt es zwei Gruppen von Förderungswerbern: Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Kleinstunternehmen fallen in die Kategorie Kleine Unternehmen.

Unter Forschungseinrichtungen werden **Universitäten**, **Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** und **sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen** (z.B. Vereine entsprechend Vereinszweck) verstanden.

Gemeinden und Länder werden den Großunternehmen zugeordnet. Andere (öffentliche) **Bedarfsträger und nicht wissenschaftsorientierte Vereine** (entsprechend Vereinszweck) werden nach der geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht zugeordnet.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Ausländische Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition[3] vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status wird im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmenkompass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

1.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

[3] http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse **www.ffg.at/kostenleitfaden** festgelegt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Kostenleitfadens Version 1.3 wird der **Gemeinkostenzuschlag für Universitäten mit 20% der Personalkosten begrenzt**.

Zusätzlich gilt für Kooperative F&E Projekte, dass

- **Partner nicht gleichzeitig** als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten dürfen.
- **Drittkosten 20 %** der Gesamtkosten je Partner **nicht überschreiten** sollen. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen zu begründen.

1.7 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim transnationalen Konsortium. Vor Auszahlung der zweiten Förderungsrate muss ein firmenmäßig gezeichneter transnationaler **Konsortialvertrag (Consortium Agreement)** bei der Konsortialführung – national Lead Partner vorliegen, der die **Zusammenarbeit und insbesondere** auch die **Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEuI (2006/C 323/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

1.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach den jeweiligen Kriterien, die der transnationale Ausschreibungsleitfaden zur Projekteinreichung vorgibt.

Die Zuordnung des Vorhabens zur **Forschungskategorie** wird im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft und kann gegebenenfalls zu einer Änderung der Förderungsquote führen.

1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist gemäß den Vorgaben des Ausschreibungsleitfadens durchzuführen.

Ergänzende Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, wird im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

1.11 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (http://www.oeawi.at/de/statuten.html).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist gemäß den Vorgaben des Ausschreibungsleitfadens durchzuführen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen transnationalen Ausschreibung zur verwenden. Die Einreichung selbst hat nur durch den transnationalen Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung auf nationaler Ebene?

Bei der Formalprüfung auf nationaler Ebene wird das Förderungsansuchen in Ergänzung zu den transnationalen Förderbarkeitskriterien auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via Email Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den im Ausschreibungsleitfaden angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/ den jeweils zuständigen Gremien gemäß Ausschreibungsleitfaden.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes **Förderungsanbot**. Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Für transnationale Projekte muss in der Regel ein Consortium Agreement vorgelegt werden. Dies ist im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden festgehalten.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema			
Projektlaufzeit in Monaten	**0 - 18**	**19 - 30**	**31 - 36**
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind auf nationaler Ebene erforderlich?

Sofern im Ausschreibungsleitfaden nicht anders festgehalten muss innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** oder bei Projekten die nicht via Ecall abgewickelt werden via Email vorgelegt werden.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** oder bei Projekten die nicht via Ecall abgewickelt werden via Email vorzulegen.Eine **firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Richtigkeit** des elektronischen Endberichtes ist **per Post zu übermitteln.**

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse **www.ffg.at/Kostenleitfaden** festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG.**

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht oder im Falle von Projekten, welche nicht via Ecall abgewickelt werden via Email**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines Partners** Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls per eCall-Nachricht oder bei Projekten, welche nicht über eCall abgewickelt werden via Email **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei

Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

5 Anhang I: Was bedeuten „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“?

Die Forschungskategorie **„Industrielle Forschung“ unterscheidet sich von „Experimentelle Entwicklung“ durch**:

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- an die Forschungskategorie „Grundlagenforschung“ anschließend
- Marktferne

Industrielle Forschung

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototypen im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

Experimentelle Entwicklung

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur **Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen**. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und

anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren **Prototypen** und Pilotprojekten ist eingeschlossen, wenn es sich beim Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die **experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen** ist ebenfalls beihilfefähig, **soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.** Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

Experimentelle Entwicklung beinhaltet auch Demonstrationsprojekte.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?